

Kriterien für die Ausweisung von Flächen für Windenergie im Stadtgebiet Rahden im Rahmen einer Positivplanung

Vorbemerkungen

Die Bezirksregierung Detmold hat durch die 1. Änderung des Regionalplanes Flächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Hiermit sind die Flächenziele des Landes für den Regierungsbezirk Detmold erfüllt. Der Regionalplan OWL bildet zusammen mit dem LEP NRW die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche und nach § 34 LPlG NRW zu überprüfende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden des Planungsraumes an die Ziele der Raumordnung. Im Stadtgebiet Rahden befinden sich im Teilplan Wind der Bezirksregierung Detmold keine Flächen für Windenergieanlagen. Windenergieanlagen sind somit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig. Für den Bau von Anlagen wäre eine Bauleitplanung erforderlich (Positivplanung).

Grundsätzlich ist die Stadt Rahden offen für die Ausweisung von weiteren Flächen für die Windenergie, wenn durch eine Verbesserung der Energiebilanz für die Stadt Rahden, die Akzeptanzabgabe sowie mögliche freiwillige Zusatzabgaben und daraus resultierende Infrastrukturmaßnahmen Mehrwerte für die Allgemeinheit entstehen und bei Beachtung der nachstehenden Kriterien mögliche Einschränkungen für Einzelne zumutbar sind.

Diese Kriterien ersetzen nicht das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen und die Beachtung öffentlicher Belange. Ein rechtliches Prüfungserfordernis besteht weiterhin und wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Rat der Stadt Rahden hat daher in seiner Sitzung am 16.07.2026 beschlossen, sich hierfür folgende Rahmenbedingungen zu setzen:

1. Antrag auf Positivplanung/Antragstellung

Dem schriftlichen Antrag auf Ausweisung weiterer Flächen für Windenergie (Positivplanung) ist ein Erläuterungsbericht, Übersichtskarten mit Darstellung der gesetzlichen und nach Ziffer 2 geforderten Abstände, die Zustimmungen nach Ziffer 2 und die Darstellung der Beteiligungsmöglichkeiten der BürgerInnen sowie der Stadt Rahden beizufügen.

2. Abstände zu vorhandenen Wohngebäuden

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Positivplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen sind folgende vom Rat der Stadt Rahden vorgegebenen Abstände zu vorhandenen Wohngebäuden einzuhalten. Die weiteren rechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Kriterium	Einzuhaltender Abstand im Umkreis der Anlage, Voraussetzungen
Wohngebäude in Siedlungen nach § 30, § 34 oder § 35 BauGB	Mindestens 1.000 m
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Mindestens 1.000 m
Einzelwohngebäude im Außenbereich (§ 35 BauGB)	1. Mindestabstand 2 H 2. Für Abstände zwischen 2 H und 3H gilt folgende Regelung: Zwischen 2 H und 3 H mindestens 67 % schriftliche Zustimmungsquote der Hauseigentümer. Das Angebot, das zur Zustimmung führt, muss 100% der Hauseigentümer unterbreitet werden.

3. Beteiligung

3.1 Es ist vor der ersten politischen Sitzung durch den Investor eine öffentliche Bürgerveranstaltung für die durch die Windkraftplanung Betroffenen durchzuführen, um ein Stimmungsbild für die erste Beratung zu erhalten und die notwendige Transparenz herzustellen.

3.2 Konzept für eine Beteiligung muss den Bürgern vorgestellt werden

Der Investor hat seine konkreten Planungen sowie die geplanten Beteiligungsmöglichkeiten in einer öffentlichen Veranstaltung den Bürgern vorzustellen.

3.3 Beteiligungsangebot auch für die Stadt Rahden

Der Investor hat der Stadt Rahden ein entsprechendes Beteiligungskonzept vorzustellen. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt Rahden.

4. Vereinbarungen

4.1 städtebaulicher Vertrag

Der Investor schließt mit der Stadt Rahden einen städtebaulichen Vertrag, welcher vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens abzustimmen ist. Vom Investor sind die Kosten des Bauleitplanverfahrens inkl. der erforderlichen Fachgutachten und des erforderlichen Kompensationsbedarfes zu tragen. Die Stadt Rahden wird von jeglichen Haftungs- und Plankostenrisiken freigestellt.

4.2 Beteiligungsvereinbarung

Der Investor ist bereit, mit der Stadt Rahden eine Vereinbarung über die finanziellen Grundvereinbarungen, wie der Akzeptanzabgabe, zu unterzeichnen. (Letter of Intent)

4.3 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Der Investor legt der Stadt Rahden mit dem Antrag auf Positivplanung die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Blick auf die Akzeptanzabgabe (keine Detailzahlen über Business-Modell) vor (nicht-öffentlich).

5. Abschlussbemerkungen

Jeder Antrag auf Positivplanung ist eine Einzelfallentscheidung. Neben den genannten Kriterien sind stets die Gesamtumstände und ihre Auswirkungen zu berücksichtigen. Sie beziehen sich beispielsweise auf die Gesamtzahl der betroffenen Häuser und auf die Ausrichtung einzelner Betroffener im Verhältnis der Windenergieanlagen. Die Entscheidung für oder gegen eine Positivplanung soll neben den erfüllten Kriterien auch immer eine Gesamtabwägung sein.“